



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 460)**
Titel **Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung des Skontos und die Berechnung von Zinsen für Staats- und Gemeindesteuern**
Ordnungsnummer **631.61**
Datum 02.10.1996

[S. 460] Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Bezahlen Steuerpflichtige bis zum 30. Juni eines Jahres die gesamten Staats- und Gemeindesteuern, so erhalten sie einen Skonto von 0,75 % der Jahressteuer.
- II. Der Zins für Steuernachforderungen, Nachsteuern und Steuerrückerstattungen wird auf 3 % festgesetzt. Ebenso wird der Verzugszins für verspätet entrichtete Steuern auf 3 % festgesetzt.
- III. Betragen der Zins auf der Steuernachforderung und der Verzugszins für die Staats- und Gemeindesteuern eines Jahres nach Abzug allfälliger Zinsgutschriften für Steuerrückerstattungen zusammengerechnet weniger als Fr. 100, wird auf Zinserhebung verzichtet. Diese Toleranzbestimmung ist nicht anwendbar auf Nachsteuern.
- IV. Der Zinssatz von 3 % und der Skonto von 0,75 % gelten ab Kalenderjahr 1997. Der Zinssatz bei Beginn eines Betreibungsverfahrens gilt bis zu dessen Abschluss.
- V. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.
- VI. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatsschreiber:
Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.03.2015]